

**schriftliche Prüfung:**

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 50 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der/die Bewerber/innen wenigstens 34 Punkte erreicht. Nur wenn er/sie diese Mindestpunktezahl erreicht, wird der/die Bewerber/innen zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Bei der schriftlichen Prüfung werden die Kenntnisse laut Art. 6 der Wettbewerbsausschreibung überprüft. Dem Bewerber werden 5 Fragen gestellt, für die er jeweils max. 10 Punkte bekommen kann.